

# Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BG), SR 161.1
- Kantonales Gesetz über die politischen Rechte (GPR), GS 161
- Kantonale Verordnung über die politischen Rechte (VPR), GS 161.1
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), GS 175.2
- Gemeindegesetz (GG), GS 131.1
- Gemeindeverordnung (VGG) GS 131.11

## Hilfsmittel

Kleines Rechtsbuch für Wahlbüromitglieder (erhältlich bei kdmz)  
18. Auflage Handbuch zur Gesetzgebung über die politischen  
Rechte/ 3. Auflage Januar 2018 (siehe [www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch))

## Abkürzungen

**SR** = Systematische Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch](http://www.admin.ch))

**GS** = Zürcher Gesetzessammlung ([www.zh.ch](http://www.zh.ch))

**KV** = Kantonsverfassung

**GO** = Gemeindeordnung

# Begriffe



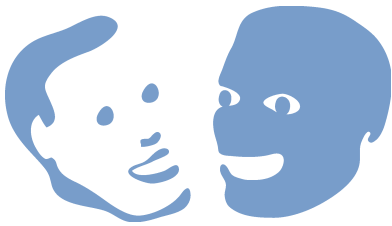
## Demokratie

In der Schweiz ist das Volk oberster Entscheidungsträger. Darum bedeutet Demokratie **Volksherrschaft**. Die Stimmberechtigten wählen nicht nur ihre Abgeordneten, sondern haben mittels **Initiative** und **Referendum** auch direkten Einfluss auf Verfassung und Gesetze.

## Grundrechte

Die Schweiz ist ein Rechtsstaat und hat sich aus gewissen Bereichen des Lebens herauszuhalten. Die Grundrechte dürfen nur unter klaren Bedingungen, aufgrund von Gesetzen und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, eingeschränkt werden. Wichtige Grundrechte sind:

- Rechtsgleichheit (BV 8)
- Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (BV 10)
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (BV 15)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (BV 16)
- Sprachenfreiheit (BV 18)
- Wissenschaftsfreiheit (BV 20)
- Versammlungsfreiheit (BV 22)
- Niederlassungsfreiheit (BV 24)
- Eigentumsgarantie (BV 26)
- Wirtschaftsfreiheit (BV 27)



## Politische Rechte

### Stimmrecht (BV 39 / 136 / BG 1 ff. / KV 22 / GPR 2/3)

Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Mitglieder der reformierten Landeskirche sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 16. Altersjahr vollendet haben, wählbar aber erst ab dem 18. Altersjahr. Reformierte und römisch-katholische Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind wahl- und stimmberechtigt, wobei dies für Angehörige der römisch-katholischen Kirchgemeinden erst ab 18 Jahren gilt. Als vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die Stimmberechtigten nehmen mit Ja oder Nein Stellung zu einer Sachvorlage.

Vom **doppelten Ja** spricht man bei Abstimmungen über Initiativen mit einem Gegenvorschlag. Es ist erlaubt, sowohl zu einer Initiative als auch zum Gegenvorschlag Ja zu sagen. Mit einer Stichfrage wird ermittelt, welche Vorlage gelten soll, falls beide Vorlagen angenommen werden.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

1

**Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 24. September 2000**

Die Fragen a) und b) können beide je mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.

<p style="font-size: 8px; margin: 0;"><b>a) Volksinitiative:</b> Wollen Sie die Volksinitiative «für einen Solarrappen (Solar-Initiative)» annehmen?</p>	<p style="font-size: 8px; margin: 0;">Antwort: «Ja» oder «Nein»</p>
<p style="font-size: 8px; margin: 0;"><b>b) Gegenvorschlag:</b> Wollen Sie den Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien (Gegenvorschlag der Bundesversammlung) annehmen?</p>	<p style="font-size: 8px; margin: 0;">Antwort: «Ja» oder «Nein»</p>

Bei Frage c) darf nur ein Feld angekreuzt werden; sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

<p style="font-size: 8px; margin: 0;"><b>c) Stichfrage:</b> Falls sowohl die Volksinitiative «für einen Solarrappen (Solar-Initiative)» als auch der Gegenvorschlag von Volk und Ständen angenommen werden:  Soll die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?</p>	<p style="font-size: 8px; margin: 0;">Antwort: Gewünschtes im betreffenden Feld ankreuzen</p> <p style="font-size: 8px; margin: 0;">So: <input checked="" type="checkbox"/></p> <p style="font-size: 8px; margin: 0; text-align: center;">Volksinitiative    Gegenvorschlag</p> <p style="font-size: 12px; margin: 0; text-align: center;"> <input type="checkbox"/>                      <input type="checkbox"/> </p>
--	---

33735

## Wahlrecht

Eine oder mehrere Personen in ein Amt oder eine Behörde wählen.



Als Mitglied eines Gemeindeparlaments und einer Gemeindeexekutive ist wählbar, wer in der Stadt/Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde nicht zwingend. Die Gemeindeordnung kann ihn jedoch vorschreiben (GPR 23).

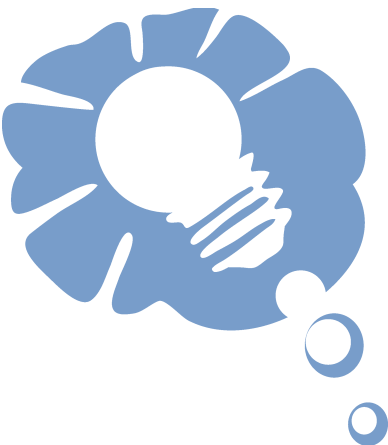
**Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer** haben sich über die schweizerischen Auslandvertretungen zu melden und können an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen (Nationalrat und Ständerat) stimmen bzw. wählen.

## Initiativrecht (BV 138 ff. / BG 68 ff. / KV 23 ff. / GPR 146 ff.)

Das Volk hat das Recht, auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene Initiativen einzureichen. Im Vordergrund stehen die eidgenössischen Initiativen. Die Lernenden begegnen diesen oft, wenn es darum geht, die Unterschriften bzw. die Stimmberechtigung bei den eingereichten Sammelbögen zu prüfen. Auf Bundesebene müssen innert 18 Monaten 100'000 Unterschriften gesammelt werden. Rund 90 Prozent der eidgenössischen Initiativen werden abgelehnt. Für kantonale Initiativen sind 6'000 Unterschriften notwendig, wobei auch Einzel- und Behördeninitiativen möglich sind. In den Städten und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gemeinderechts. Grundsätzlich genügt für eine gültige Initiative eine Unterschrift eines/einer Stimmberechtigten der Gemeinde. Zu beachten sind die Regelungen in Parlamentsgemeinden, wo in den Gemeindeordnungen höhere Zahlen festgelegt werden können. Initiativen können durch die berechtigten Personen zurückgezogen werden (Rückzugklausel).

## Referendum (BV 140 ff. / BG 58 ff. / KV 32 ff. / GG 91 f., 116 / GPR 140 ff. und 157 ff.)

Dieses Volksrecht ist vor allem auf eidgenössischer Ebene bedeutend. Mit dem **fakultativen Referendum** (50'000 Unterschriften innert 100 Tagen) kann die Abstimmung über ein vom Parlament in Bern beschlossenes Gesetz verlangt werden. Darum wird dieses



auch Gesetzesreferendum genannt (z. B. Bilaterale Verträge). Auch hier müssen die Gemeinden die Stimmberechtigung bescheinigen. Kantonal sind 3'000 Unterschriften notwendig. Das Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

Vom **obligatorischen Referendum** (bzw. Verfassungsreferendum) spricht man, wenn das Parlament in Bern Verfassungsänderungen beantragt. Hier ist ein Urnengang unumgänglich. Für die Annahme dieser Vorlagen ist das doppelte Mehr notwendig (Volks- und Ständemehr).

Auch der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (z.B. Nato) oder supranationale Gemeinschaften (UNO) bzw. dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlagen haben ein obligatorisches Referendum zur Folge.



## Politischer Wohnsitz

Der Politische Wohnsitz einer Person befindet sich grundsätzlich am Ort, wo diese mit dem Heimatschein angemeldet ist. Bei einer Nebenniederlassung mit Heimatausweis kann dieser Ort als «Politischer Wohnsitz» gelten. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass diejenige Person am Hauptwohnsitz nicht im Stimmregister eingetragen ist (BG 3).

## Stimmregister (GPR 9 / VPR 4 ff.)

Jede Politische Gemeinde hat ein Stimmregister zu führen. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Das Stimmregister enthält:

- Name
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Religionszugehörigkeit
- Bürgerort

Das Stimmregister ist in der Regel ein EDV-Ausdruck und kann bei Gemeindewahlen ein wichtiges Hilfsmittel sein, um «vereinzelte» von «ungültigen» Stimmen zu unterscheiden. Die Daten des Stimmregisters sind auf dem Stimmrechtsausweis enthalten. Das Stimmregister dient auch bei der Überprüfung der Unterschriften für Initiativen und Referenden. Es wird 5 Tage vor dem Abstimmungstermin abgeschlossen.



# Gemeindeabstimmung von A bis Z

1. Anordnung (Publikation im amtlichen Publikationsorgan) (Immer an einem Sonntag, ausgenommen Feiertage)	<b>GPR 57/58</b>
2. Druck Abstimmungsvorlage (Weisung mit Antrag bzw. «beleuchtende Berichte»)	<b>GPR 60/64 GG 19</b>
3. Druck Stimmzettel	
4. Aufgebot Wahlbüro (Amtszwang GPR 31)	<b>GPR 15</b>
5. Adressieren Stimmrechtsausweise (siehe Muster der eigenen Gemeinde)	<b>VPR 30</b>
6. Versand innert Fristen (Unterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag bei den Stimmberechtigten)	<b>BG 11/GPR 62</b>
7. Vorzeitige Stimmabgabe (an mindestens zwei der letzten vier Tage vor Abstimmungswochenende)	<b>GPR 20 Abs. 2</b>
8. Briefliche Stimmabgabe (Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben, weil sonst die Stimmen ungültig sind. Die Zettel müssen in einem verschlossenen, neutralen Couvert sein. Die brieflichen Stimmcouverts können in der Gemeinderatskanzlei geöffnet und die neutralen Couverts ungeöffnet in eine Urne gelegt werden. Achtung: 4-Augen-Prinzip)	<b>GPR 69 VPR 36/37  VPR 20</b>
9. Instruktion Urnendienst (Stellvertretungsmöglichkeit: Höchstens für zwei Personen und der eigene Stimmrechtsausweis muss gleichzeitig abgegeben werden. Vertretene Personen müssen den Stimmrechtsausweis unterschrieben haben)	<b>GPR 15/68 VPR 11/35</b>
10. Urnenrapporte/Zusammenzug (siehe auch Muster)	<b>VPR 18</b>
11. Auszählen	<b>GPR 70 ff.</b>
12. Abstimmungsprotokoll (Entscheidend ist die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen. Bei gleicher Zahl gilt die Vorlage als abgelehnt.)	<b>GPR 74  GPR 76</b>
13. Publikation mit Rechtsmittel Stimmrechtsrekurs Bezirksrat (5 Tage)	<b>GPR 81/GG 7/VRG 19 ff.</b>
14. Information per E-Mail usw. an Presse, Radio usw. (Bei kantonalen und eidg. Abstimmungen Resultat- meldungen per WABSTI an Kanton.)	
15. Protokoll in Schaukästen, Website usw.	
16. Versiegelung der Stimmzettel	<b>VPR 48 Abs. 3</b>
17. Aufbewahrung bis nach Eintritt der Rechtskraft	<b>VPR 48 Abs. 4</b>

# Majorzwahlen

Das Majorzsystem bedeutet Mehrheitswahlverfahren. Die Mehrheit entscheidet, wer gewählt wird. Auf Gemeindestufe wird immer dieses Verfahren angewendet, ausser bei der Wahl von Parlamenten. Es kommt nicht darauf an, ob Einzelpersonen (z. B. Friedensrichter/in/Friedensrichter) oder Behörden (z. B. Gemeinderat) zu wählen sind. Auch bei Behörden werden die Personen einzeln gewählt. **Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang gilt das relative bzw. ein-fache Mehr (GPR 77 ff.).** Es handelt sich in der Regel nicht um «Parteiwahlen», sondern die Persönlichkeit steht im Vordergrund. Auch parteilose Kandidatinnen und Kandidaten haben gute Chancen.

**Beispiele Majorzwahlen** (mit Einsatz der Gemeindewahlbüros)

Gemeinde	Kreis	Bezirk	Kanton
Behörden (gemäss GO) (ausser Parlamente)	z. B. Kirchensynode	Bezirksrat	Ständerat
Betreibungsbeamter/in	Evtl. Betreibungs- beamter/in	Bezirksgericht	Regierungs- rat
Friedensrichter/in	Evtl. Friedensrichter/in	Bezirksbehörden	
Notar/in Pfarrer/in	Evtl. Notar/in Evtl. Pfarrer/in		

## Wahlzettel (GPR 65 ff./VPR 11)

Wahlzettel sind **eigenhändig und handschriftlich** auszufüllen. Demzufolge ist bei zwei gleichen mit derselben Schrift ausgefüllten Stimm- oder Wahlzetteln einer ungültig. Nur Schreibunfähige dürfen eine Stellvertretung beiziehen. Personen, die gewählt werden, müssen so bezeichnet sein, dass kein Zweifel besteht. Allenfalls ist das Stimmregister zu konsultieren. Nur so kann beispielsweise zwischen «vereinzelt» und «ungültigen» Stimmen unterschieden werden.

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie beispielsweise nicht amtlich sind oder ehrverletzende Äusserungen enthalten (GPR 72). Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zu wählende Mitglieder, so sind die Namen von unten her als ungültige Stimmen zu streichen, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist. Allen Kandidatinnen und Kandidaten darf im Gegensatz zum Proporzsystem nur eine Stimme gegeben werden.





## Zweifelsfälle, die zählten

Bei Jürg Stahl (SVP) gab es laut Zentralwahlbüro 40 Zettel mit zweifelhaften Schreibweisen und Namensnennungen, bei Pearl Pedernana (SP) 46. Für Stahl zählten: Herr Stahel, J. Stahel, Jörg Stahl, Jürg, Jürg Stadel, Jürg Stahel, Kurt Stahel, Kurt Stahl, R. Stahl, Rayner Stahel, Rolf Stahel, Stael, Stahel, Stahel SVP, Stahl Drogerie 8406, Urs Stahl und Walter Stahl. Für Pedernana zählten: Frau Panorama P., Pearl, Pearl (Name vergessen, SP), Pearl Bedernana, Pearl P, Pearl Paderganan, Pearl Pedagiidin, Pearl Pedagnana, Pearl Pedalo, Pearl Pedannana, Pearl Pedargnana, Pearl Pedegragina, Pearl Pedenegra, Pearl Pederagna, Pearl Pederagnana, Pearl Pederana, Pearl Pedergaga, Pearl Peder-gana, Pearl Pederghanan, Pearl Peder-gna, Pearl Pedergnaga, pearl Pedergnan, Pearl Pedergnina, Pearl Pedergrina, Pearl Pederro (oder ähnlich), Pearl Pedungnana, Pearl Pegnamenta, Pearl Pendergnana, Pearl Penegriana, Pearl Pepelnara, Pearl Pergnana, Pearl SP, Peder-gangna, Pegragnina, Perl Peder-gnana, Perl Petersganana, Pörl Peder-nannini (SP), SP Perl Peder-jana. (klr)

Quelle Tages-Anzeiger vom 2. April  
2001/Ersatzwahl Stadtrat Winterthur

## Amts-dauer (GPR 32/VPR 23)

Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre und beginnt nach der rechtskräftigen Wahl bzw. mit der Konstituierung der Behörden. Ausnahmen sind Richterinnen/Richter (inkl. Friedensrichter) mit einer Amtsdauer von 6 Jahren. Für reformierte Pfarrer/innen gilt eine Amtsdauer von 4 Jahren. Bei katholischen Pfarrer/innen ist eine Amtsdauer bis zu 6 Jahren möglich.

## Unvereinbarkeit (GPR 25 ff.)

Zahlreiche Ämter auf verschiedenen Ebenen (Bund/Kanton/Gemeinde) stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Sie dürfen deshalb nicht von der gleichen Person ausgeübt werden. Ein Gemeinderatsmitglied darf z. B. nicht RPK-Mitglied sein. Wird eine Person in zwei Ämter gewählt, so muss sie sich für eines entscheiden. Auch gibt es Unvereinbarkeitsgründe infolge Konkubinat, Verwandtschaft oder Schwägerschaft, so dass z. B. Eltern und Kinder nicht der gleichen Behörde angehören dürfen. Eine Behörde kann somit nicht zu einem Familienclub werden.

## Amtszwang (GPR 31)

Sofern es sich nicht um Vollämter handelt (was nur in grösseren Städten vereinzelt der Fall ist) und keine Wahlablehnungsgründe vorliegen, gilt der Amtszwang für folgende Ämter:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Wahlbüro
- Organe von Zweckverbänden



## Wahlablehnungsgründe (GPR 31 Abs. 2)

Ämter mit Amtszwang können aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Alter über sechzig Jahre
- Bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt inne
- Schon während mindestens zwei Amtsdauern im gleichen Amt
- Andere wichtige Gründe (z. B. Gesundheit, berufliche Belastung)

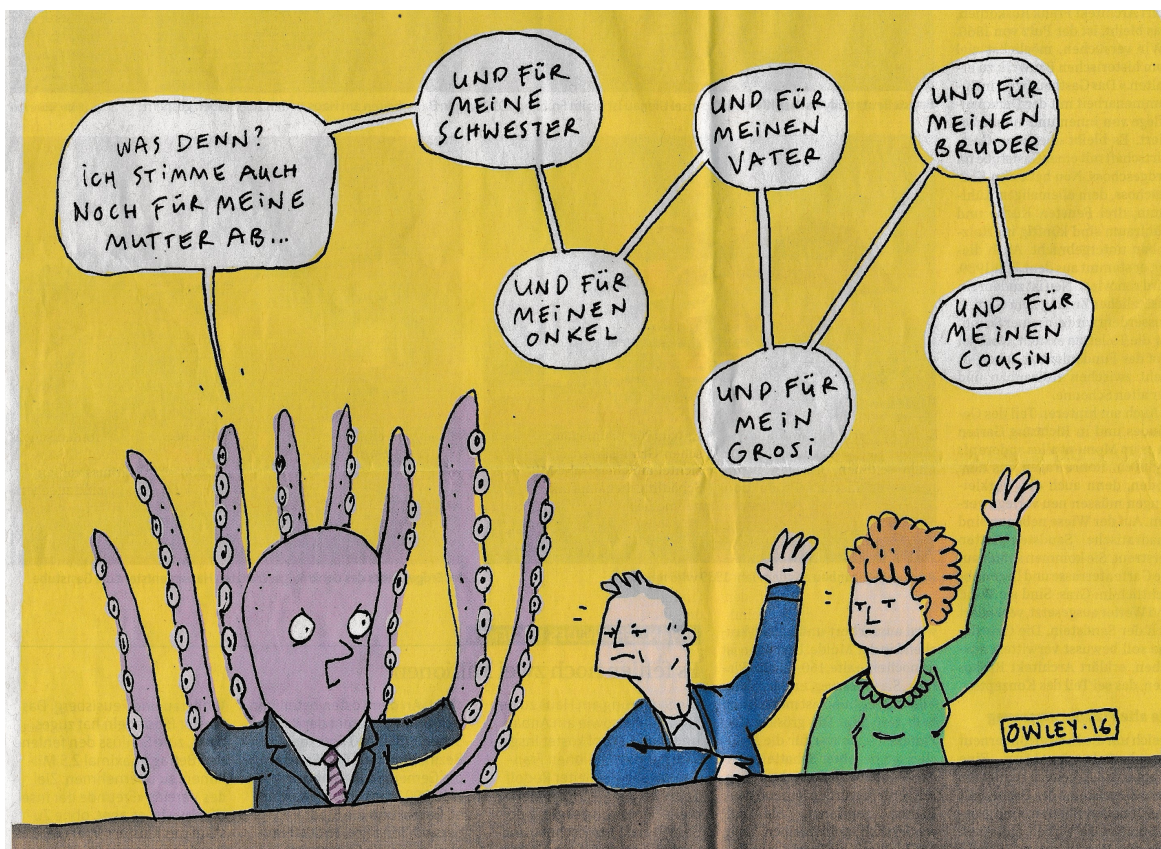
Die Wahlablehnungsgründe sind auf der Wahlanzeige aufgeführt. Ein Verzicht ist innert fünf Tagen schriftlich abzugeben (GPR 46). Es ist nicht möglich, die Wahl als Behördenmitglied anzunehmen, hingegen wegen eines Wahlablehnungsgrundes auf das Präsidium zu verzichten. In den seltenen Fällen, wo der Amtszwang wirkt, keine Wahlablehnungsgründe vorliegen und die gewählte Person das Amt unter keinen Umständen antreten möchte, wäre als Notlösung der Wegzug aus der Gemeinde möglich.

## Vorzeitige Entlassung (GPR 35 ff.)

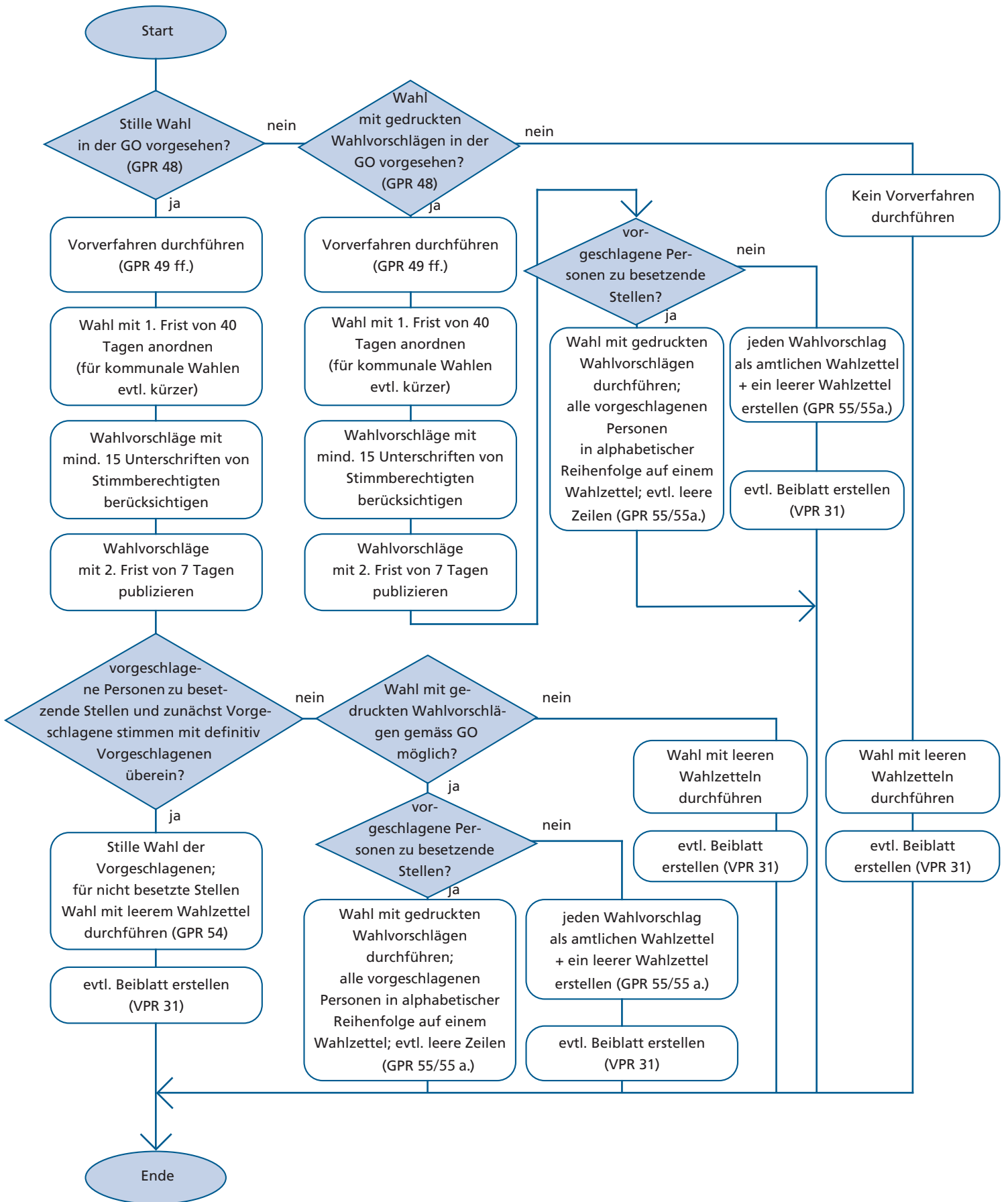
Während der Amtsdauer ist eine Entlassung aus Ämtern mit Amtszwang grundsätzlich nur nach Eintreten eines Wahlablehnungsgrundes (GPR 35) möglich. Ein solcher Grund gilt nicht, wenn er schon im Zeitpunkt der Wahl bestanden hatte. Werden hingegen die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt (z. B. Wohnsitz), so ist umgehend schriftlich um Entlassung oder um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes nachzusuchen. Bei den von den Stimmberechtigten gewählten Behördenmitgliedern ist der Bezirksrat für alle Wahlentlassungen zuständig. Bei anderen Ämtern (z. B. Kommissionen) ist ein Rücktritt auf Gesuch hin jederzeit möglich. In diesen Fällen entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde (GPR 36). Unter Umständen ist es möglich, trotz Aufgabe des erforderlichen politischen Wohnsitzes die Amtsdauer zu beenden (GPR 24).

## Ersatz- oder Erneuerungswahlen

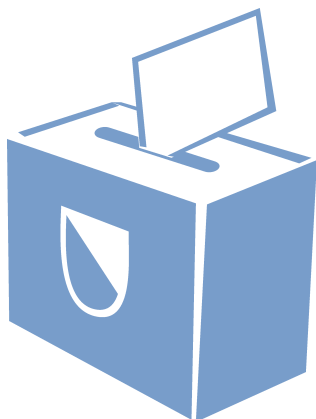
Es ist wichtig, zwischen diesen beiden Begriffen zu unterscheiden. Die **Erneuerungswahlen** finden jeweils nach dem Ablauf einer Amtsdauer statt. Ergeben sich während einer Amtsdauer Rücktritte, sind **Ersatzwahlen** durchzuführen. Grundsätzlich gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Abstimmung (siehe Gemeindeabstimmung von A bis Z). Ergänzend sind die Vorschriften gemäss GPR 39 ff. zu beachten. Eine Besonderheit ist die **Wahl der Präsidentin/des Präsidenten**. Diese Funktion ist auf den Wahlzetteln besonders zu bezeichnen und der/die Vorgeschlagene muss zudem als Mitglied aufgeführt sein (GPR 73 Abs. 3). Wichtig sind auch die Bestimmungen in der Gemeindeordnung (GO), die festhält, ob z. B. gedruckte Wahlzettel oder die Stille Wahl möglich sind (GPR 54/55). Bei **Stimmengleichheit** entscheidet das Los (GPR 79).



**Majorzwahlen: Erneuerungs- und Ersatzwahlen von Gemeindebehörden (GPR 44, 45, 48 ff.)**



# Proporzahlen



Bei diesem Verfahren werden die Parlamentssitze (Bund, Kanton und Gemeinde) im Verhältnis (Proporz) zu den Stimmen der Parteien verteilt. Es wird eine «Liste» gewählt, auf der nur Wahlberechtigte stehen dürfen, die auf einer der offiziellen, gedruckten Listen als Kandidaten aufgeführt sind. Sämtliche Stimmen für Kandidatinnen und Kandidaten gelten als **Kandidatenstimmen**. Stimmen, welche durch leere oder durchgestrichene Zeilen entstehen, gelten als **Zusatzstimmen** (sofern der Wahlzettel eine Parteibezeichnung enthält). Die Summe aus den Kandidatenstimmen und den Zusatzstimmen ergibt die Parteistimmen (Nationalratswahlen im Kanton Zürich 2015 rund 15 Mio. **Parteistimmen**). Kleine Parteien haben mit diesem Wahlverfahren eine bessere Chance, im Parlament vertreten zu sein. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen jeder Partei, sofern diese mindestens einen Sitz gewonnen hat (die Stimmzahlen der gewählten Nationalratsmitglieder aus dem Kanton Zürich schwankten 2015 zwischen 178'000 und 30'000). Beim «Proporz» gibt es nie Ersatzwahlen. Bei Rücktritten erfolgt innerhalb der Partei ein «Nachrücken» der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl der Nichtgewählten. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird aufgrund der Bevölkerungszahlen der Wahlkreise ermittelt. Der Kanton Zürich bildet bei den Nationalratswahlen mit 35 Parlamentssitzen den grössten Wahlkreis.

## Besonderheiten

- Nationalratswahlen und Ständeratswahlen sind die einzigen Wahlen, bei denen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wahlberechtigt sind (aktiv und passiv).
- Bei Nationalratswahlen gibt es im Gegensatz zu den Kantonsratswahlen «Leere Stimmen».
- An den Nationalratswahlen 2015 hatten im Kanton Zürich 35 Gruppierungen eine Liste. Darauf stellten sich knapp 900 Personen zur Wahl.  
Bei den Kantonsratswahlen bilden die Bezirke mit unterschiedlichen Kandidatenzahlen die 18 Wahlkreise für die insgesamt 180 Kantonsrätinnen und Kantonsräte.
- Die Wahlvorschläge müssen für Kantonsratswahlen von mindestens 30 und für Nationalratswahlen im Kanton Zürich von mindestens 400 Stimmberechtigten des entsprechenden Wahlkreises unterzeichnet sein.
- Bei Proporzahlen besteht nie Amtszwang.
- **Die Wahlzettel sind an der Urne bzw. nach dem Auspacken der brieflichen Stimmen zu stempeln** (Nationalratswahlen 2015 im Kanton Zürich rund 900 ungültige Zettel).
- Tauchen beim Auszählen ungestempelte Wahlzettel auf, sind diese ungültig.



## Wahlzettelveränderungen

Rund die Hälfte der Wahlzettel wird verändert abgegeben.

- 1 Man darf Namen streichen (mindestens eine Kandidatin/ein Kandidat muss bleiben).
- 2 Ein Name darf aus einer andere Liste «importiert» werden, was «panaschieren» heisst. Damit wird die Parteistimmenzahl der gewählten Partei geschwächt.
- 3 Namen dürfen ein zweites Mal aufgeführt werden, was in der Wahlfachsprache «kumulieren» genannt wird (Namen ausschreiben, Gänsefüsschen bewirken nichts).

Alle Änderungen haben handschriftlich zu erfolgen. Dem Wahlbüro wird mühsame Arbeit erspart, wenn nach dem Panaschieren oder Kumulieren überzählige Kandidaten gestrichen werden, so dass auf dem Wahlzettel die maximale Kandidatenzahl nicht überschritten wird.



# Zukunft

Gehört dem Internet die Zukunft?

Ein E-Votingprojekt für Auslandschweizer ist realisiert.

## E-Voting schlägt briefliches Abstimmen

*Dem Urnengang per Mausclick gehört die Zukunft – trotz noch bestehenden Sicherheitslücken*

SIMON HEHLI

Das Abstimmen und Wählen per Briefpost ist eine Erfolgsgeschichte: Bei den nationalen Wahlen 2015 benutzten beispielsweise in der Stadt Zürich mehr als 80 Prozent der Teilnehmenden diesen Kanal. Im Zuge der Digitalisierung gewinnt nun eine neue Partizipationsmöglichkeit an Bedeutung: das E-Voting. Trotz Rückschlägen in den letzten Jahren zeichnet sich ab, dass dem elektronischen Wählen und Abstimmen die Zukunft gehört. Doch welche Vorteile hat dieses überhaupt gegenüber den Couverts? Und welche Nachteile? Diesen Fragen ist der Politikwissenschaftler Uwe Serdült vom Zentrum für Demokratie in Aarau in einer neu veröffentlichten Studie nachgegangen.

Der E-Democracy-Experte analysiert die verschiedenen Phasen im Abstimmungsprozess. Keine wesentlichen Unterschiede macht er heute in der Phase vor der Abstimmung aus, zumal die Unterlagen auch für die elektronisch

Abstimmenden noch auf Papier versandt werden. Anders sieht es bei der eigentlichen Stimmabgabe aus. Hier bringt das E-Voting besonders in Sachen Transparenz für den einzelnen Bürger einen Fortschritt. Während jene, die brieflich teilnehmen, nicht überprüfen können, ob ihr Couvert wirklich bei der Gemeinde angekommen ist, gibt es beim elektronischen Abstimmen eine Art «Quittung» – also eine Bestätigung des Systems, dass die Stimme eingetroffen ist und so gezählt wurde wie gewünscht.

Einen Vorteil hat das E-Voting auch in Bezug auf die Qualität des Abstimmungsprozesses. So verhindert das Online-System ungültige Stimmabgaben wegen Formfehlern. Insbesondere Auslandschweizer haben zudem mehr Zeit für die Meinungsbildung, weil sie nicht mehr auf die oft langsame und unzuverlässige Briefpost angewiesen sind.

Serdült hält aber auch fest, dass beide Varianten derzeit unsicherer sind als das Einwerfen des Stimmzettels direkt in die Urne. Kommt ein unbefugter Dritter an

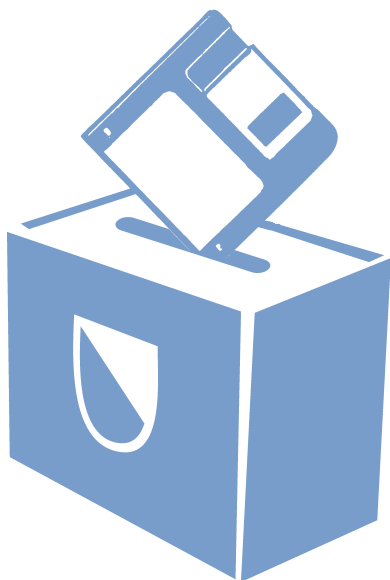
den gedruckten Stimmrechtsausweis heran, kann er auf dem brieflichen wie auf dem elektronischen Kanal eine missbräuchliche Stimme abgeben. Bei der Post können einzelne Stimmen verloren gehen oder zu spät geliefert werden. Und Hacker können elektronische Stimmen auf dem Weg zur E-Urne abfangen.

Was die Auszählung betrifft, würde der Aufwand der Gemeinden für manuelle Arbeiten durch steigende Nutzerzahlen beim E-Voting markant sinken. Doch Serdült sagt, dass viele Bürger ohnehin die überholte Vorstellung hätten von Wahllokalen, in denen fleissige Helfer Zettel für Zettel auszählen. «Den Leuten ist nicht bewusst, dass vielerorts nicht nur Zählmaschinen zum Einsatz kommen, sondern gerade in grösseren Städten auch optische Scanner, die automatisch interpretieren, ob der Stimmbürger Ja oder Nein geschrieben hat.»

Unter dem Strich schneidet das briefliche Stimmen bei Sicherheitsfragen leicht besser ab als das E-Voting. Das hat auch damit zu tun, dass es eine tech-

nische Herausforderung ist, beim elektronischen Stimmen die Anonymität des Abstimmenden zu garantieren. Und dass es noch Zweifel gibt, ob sich die elektronischen Stimmen nach der Auszählung so spurlos vernichten lassen wie Stimmzettel aus Papier. Wegen der besseren Resultate in den Bereichen Transparenz und Qualität hat laut Serdült aber das E-Voting die Nase leicht vorn.

Und dieser Vorsprung dürfte sich noch vergrössern. Denn bezüglich Sicherheit kann der elektronische Stimmkanal mit dem brieflichen mindestens gleichziehen, sobald die sogenannte universelle Verifizierbarkeit erreicht ist. Das bedeutet, dass die Stimmenden nicht mehr nur ihre eigene Stimmabgabe überprüfen können, sondern – indirekt – die Gesamtheit aller elektronisch eingegangenen Stimmen und wie sie gezählt wurden. Die beiden einzigen verbliebenen Anbieter von E-Voting-Software in der Schweiz, der Kanton Genf und die Post, wollen die universelle Verifizierbarkeit bald garantieren können.



### Impressum

Eine Produktion der Lehrlingskommission VZGV  
Januar 2014  
Layout: Orlando Duò Graphic Design SGD, Wetzikon  
Verlag: kdmz, Zürich